

VERTRAG

zwischen

der Stadt Wuppertal - im folgenden kurz "Stadt" genannt -

und

dem "Trägerverein Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal e.V."
- im folgenden kurz "Verein" genannt -.

Präambel

Die Stadt gewährt dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele einen Zuschuß nach Maßgabe dieses Vertrages.

Dabei erwartet die Stadt, daß der Verein seine Ausgaben zur Erfüllung dieser Ziele in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, wirtschaftlicher Betätigung und sonstigen Mitteln Dritter finanziert. Der städtische Zuschuß ist in diesem Sinne als Fehlbedarfsfinanzierungszuschuß zu verstehen.

Die Leistungen, die die Stadt aufgrund des Trägerschaftsvertrages vom 11. April 1994 erbringt, bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 1

1. Die Stadt gewährt dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele jährlich einen Fehlbedarfsfinanzierungszuschuß von bis zu 100.000 DM.
2. Die konkrete Höhe des jährlichen Zuschusses berechnet sich wie folgt

Den Einnahmen des Vereins für ein Kalenderjahr aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, wirtschaftlicher Betätigung und sonstigen Mitteln Dritter sowie den Rücklagen werden die Ausgaben des Vereins für satzungsgemäße Zwecke in einem Kalenderjahr gegenübergestellt.

Dem Verein ist es gestattet, in die Ausgabenseite aus eigenen Mitteln Rücklagen in Höhe von bis zu 50.000 DM für Projekte der Folgejahre einzustellen.

Durch den städt. Zuschuß wird der nicht finanzierte Teil der Ausgaben bis zur Höhe von 100.000 DM abgedeckt.

§ 2

1. Der Verein legt der Stadt bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres den von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossenen Haushaltsplan vor, aus dem in nachvollziehbarer Weise die geplanten Einnahmen und Ausgaben erkennbar sind.
2. Auf der Grundlage dieses Haushaltsplanes werden Abschlagszahlungen auf den in § 1 geregelten Zuschuß der Stadt in

vier gleichen Raten zu folgenden Terminen eines jeden Kalenderjahres an den Verein gezahlt

- 15. Januar
- 15. April
- 15. Juli
- 15. Oktober.

§ 3

1. Der Verein legt der Stadt jeweils bis zum 30. April des Folgejahres den Verwendungsnachweis vor. Die Stadt prüft den Verwendungsnachweis. Die Stadt hat das Recht, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, soweit dies zum Zwecke der Prüfung notwendig ist.
2. Auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises sind die nicht verbrauchten Zuschüsse der Stadt zurückzuerstatten. Die Stadt kann den zu erstattenden Betrag mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen auf den Zuschuß verrechnen.

§ 4

1. Dieser Vertrag kann erstmals unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 31.12.1995 gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 31.12. des dem Ablauf vorausgehenden Jahres gekündigt wird.
2. Die Parteien können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Verein die städt. Zuschußmittel nicht im Sinne seiner Satzung verwendet oder
 - b) der Verein bzw. die Stadt in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder
 - c) der Trägerschaftsvertrag vom 11. April 1994 gekündigt wird.

§ 5

1. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.
2. Der Gerichtsstand ist Wuppertal.

§ 6

Für 1994 gelten folgende Sonderregelungen :

1. Der in § 1 geregelte Zuschuß wird für das Jahr 1994 nur in Höhe von bis zu 75.000 DM ausbezahlt.
2. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zu je 37.500,00 DM zum

15. Juli und zum 15. Oktober.

3. Die Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel erfolgt gem. § 3.

Wuppertal, 17. Oktober 1994

Für die Stadt Wuppertal

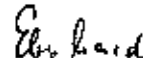


Dr. Cornelius
Oberstadtdirektor



Wilts
Beigeordneter

Für den Trägerverein
Begegnungsstätte Alte
Synagoge Wuppertal e.V.



Erhard
Kupfer